

An die  
Mitglieder des VKDA

25. März 2019

050

## Rundschreiben 1/2019

---

### **Aus der Tarifkommission KAT**

Zur Entgeltordnung:

Die Bezeichnungen der einzelnen Abteilungen der Entgeltordnung des KAT stellen für sich genommen keine abschließenden Regelungen für einen örtlichen Anwendungsbereich der in den jeweiligen Abteilungen zusammengefassten Eingruppierungsbestimmungen dar. Vielmehr handelt es sich bei den Bezeichnungen der Abteilungen um Beschreibungen des fachlichen Aufgabenfeldes und des Funktionsbereiches der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die die dort jeweiligen zusammengefassten Eingruppierungsbestimmungen gelten.

Somit werden von den Geltungsbereichen der Abteilungen sämtliche Mitarbeitende erfasst, die bei dem Tarifvertragsanwender in den mit den Abteilungsbezeichnungen beschriebenen Aufgaben- und Funktionsbereichen tätig sind und von den jeweiligen Eingruppierungsbestimmungen erfasst werden.

Die gilt insbesondere für den in der Abteilung 3 zusammengefassten Aufgaben- und Funktionsbereich der Kindertagesstätten. Die Geltung der Eingruppierungsvorschriften dieser Abteilung ist nicht ausschließlich auf die pädagogischen Mitarbeitenden begrenzt, die bei Trägern von Kindertagesstätten

beschäftigt sind und in solchen Einrichtungen eingesetzt werden. Vielmehr fallen nach den Bestimmungen des Tarifvertrages alle Mitarbeitenden unter den persönlich-fachlichen Geltungsbereich dieser Abteilung, wenn sie im Rahmen der ihnen übertragenen pädagogischen Tätigkeiten die von den aufgeführten Eingruppierungsbestimmungen erfassten Aufgaben und Funktionen von Kindertagesstätten wahrnehmen. Dies gilt nicht nur für die von den Kindertagesstättenträgern selbst eingesetzten Mitarbeitenden, sondern auch für die in kindertagesstättenübergreifend organisierten Diensten beschäftigten Mitarbeitenden. Die Eingruppierungsbestimmungen dieser Abteilung sind dementsprechend auch dann auf die bei diesen einrichtungübergreifend organisierten Diensten beschäftigten Mitarbeitenden anzuwenden, wenn es sich bei dem tarifgebundenen oder -anwenden Anstellungsträger um einen - ggf. auch rechtlich selbständigen - ambulanten Dienst eines Kindertagesstättenträgers handelt.



Kunst  
Geschäftsführer